

REINHARD WOLTERS

ZUM ANHANG DER RES GESTAE DIVI AUGUSTI

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 75 (1988) 197–206

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

ZUM ANHANG DER RES GESTAE DIVI AUGUSTI

Im ersten Anhang der *Res gestae divi Augusti* ist als Summe der von Augustus dem *aerarium*, dem römischen Volk und den entlassenen Soldaten zugewendeten Gelder ein Betrag von 600 Millionen Denaren (= 2,4 Milliarden Sesterzen) genannt (VI 29f.).¹ Mehrere nicht ganz befriedigende Versuche wurden bislang unternommen, diesen Betrag mehr oder weniger auf der Grundlage der im Haupttext der *Res gestae* verzeichneten Aufwendungen rechnerisch zu rekonstruieren, wobei Theodor Mommsen durch die Addition der verschiedenen dort genannten *impensae* auf eine Summe von 2.199.800.000 HS (= Sesterzen) kam,² Tenney Frank auf 2.164.800.000 HS³ und Israel Shatzman auf 2.284.800.000 HS.⁴ Während Mommsen die im Kap. 15-17 der *Res gestae* genannten Aufwendungen einschliesslich der Überweisung von 170 Millionen HS an das neugegründete *aerarium militare* (Kap. 15, III 35) zusammenrechnet, liess Frank die Geldspenden gemäss dem Testament Caesars (Kap. 15, III 79) und jene aus dem Vermögen Agrippas (Kap. 15, III 12) unberücksichtigt, unternahm hingegen den Versuch, die Kosten für neu- und wiedererrichtete Tempel (Kap. 19f.), für Spiele anlässlich der Siegesfeiern 29 v.Chr. (mit vagem Hinweis auf Kap. 22f.) und für eine Getreidespende 23 v.Chr. (Kap. 15, III 11) in Geldwerten anzugeben und seiner Addition hinzuzufügen. Auch Shatzman berücksichtigte das Donativ gemäss Caesars Testament nicht und versuchte in gleicher Weise, Getreidespenden der Jahre 23 und 22 v.Chr. (Kap. 5, I 32ff.) sowie 6 n.Chr. (Dio 55,26,3) in Geldbeträge umzurechnen, um derart die Gesamtsumme aller Aufwendungen festzustellen.⁵ Die Differenz zwischen den auf diesen Wegen erzielten Beträgen und den genannten 600 Millionen Denaren wurde in der Regel durch eine grosszügige Aufrundung erklärt,⁶ wobei jedoch E.G.Hardy anlässlich der Mommsenschen Summe schon zu Recht

¹ Die vorliegende Untersuchung zitiert nach der Textausgabe von H.Volkman, *Res gestae divi Augusti*, 3. Aufl. Berlin 1969. Die Textüberlieferung selbst ist in allen hier angesprochenen Passagen unstrittig; die Kolumnenzählung folgt jener des *Monumentum Ancyranum*.

² Th. Mommsen, *Res gestae divi Augusti*, 2. Aufl. Berlin 1883,157. So auch E.G.Hardy, *The Monumentum Ancyranum*, Oxford 1923,164; U.Wilcken, *Zu den Impensae der Res gestae divi Augusti*, SB Akad. Wiss. Berlin 1931,772-785, 782.

³ T.Frank, *An Economic Survey of Ancient Rome V*, Baltimore 1940,14f.; Volkman, 61, gibt unter Berufung auf T.Frank eine Summe von 2.264.800.000 HS an: Vermutlich bezieht er in diese Rechnung stillschweigend das Donativ von 12 v.Chr. (Kap. 15, III 12; vgl. Dio 54,29,4) über insgesamt 100.000.000 HS ein, welches Frank ausdrücklich ausschloss, da es dem Vermögen Agrippas entnommen wurde.

⁴ I.Shatzman, *Senatorial Wealth and Roman Politics*, Brüssel 1975,368ff.; zu den verschiedenen Berechnungen zuletzt H.Kloft, *Freigebigkeit und Finanzen*, in: G.Binder (Hg.), *Saeculum Augustum I*, Darmstadt 1987,361-388, 377f. mit Anm.57.

⁵ Vgl. auch Shatzman, *Senatorial Wealth*, 370, Anm.570. Hinweise auf die Umrechnung und Aufnahme weiterer Aufwendungen des Augustus bei Kloft, *Freigebigkeit*, 377, Anm.57.

⁶ Vgl. Volkman, 61; J.Gagé, *Res gestae divi Augusti*, 3. Aufl. Paris 1977,150.

auf andere, niedrigere und zugleich präzisere Rundungsmöglichkeiten hinwies.⁷ Dieses Argument erlangt umso mehr Gewicht, als auch die anderen numerischen Angaben in den *Res gestae* keineswegs stets runde Zahlen sind, sondern eher durch ein Bestreben zu einer weitgehenden Exaktheit bestimmt zu sein scheinen. So ist es auch verständlich, wenn in einem massgebenden englischen Kommentar von der Richtigkeit aller Angaben einschliesslich der im ersten Anhang genannten Summe ausgegangen und die Differenz durch zusätzliche, im Haupttext der *Res gestae* nicht eigens aufgeführten Ausgaben des Augustus erklärt wird: "Augustus probably chose to mention only the more notable instances of his generosity, and the summarizer may have included gifts omitted by Augustus, merely because he had brought his list up to date".⁸

Diese Annahme überbrückt zwar die Diskrepanz zwischen der Summe aus den in den *Res gestae* angeführten Einzelbeträgen und der im ersten Anhang genannten, doch sie wirft auch neue Probleme auf: Erstens ist sie schwerlich mit dem Charakter der Anhänge in Verbindung zu bringen. Denn abgesehen von dem würdigenden abschliessenden - "Impensa praestita in spectacula scaenica et munera gladiatorum atque athletas et venationes et naumachiam et donata pecunia colonis, municipiis, oppidis terrae motu incendioque consumptis aut viritim amicis senatoribusque, quorum census explevit, innumerabilis" (VI 39ff.)-,⁹ der als einziger nicht nur auf im Haupttext der *Res gestae* erwähnte Tatbestände eingeht und neue Informationen bietet, sind die ungleich detaillierten Aussagen der anderen Anhänge alle dem vorhergehenden Text entnommen. Dies gilt insbesondere für den faktenreichen zweiten und dritten Anhang, in denen die präzise beschriebenen neu- und wiedererrichteten Bauten des Augustus einschliesslich der Anzahl von 82 sakralen Gebäuden in leicht veränderter Reihenfolge ausschliesslich den Kapiteln 19-23 entnommen sind. Es gibt keinen Hinweis dafür, dass es sich bei dem ersten Anhang anders verhalten sollte; vielmehr deuten Stellung und Zusammenhang eher darauf hin, dass auch er Teil einer allein auf dem Haupttext beruhenden Zusammenfassung ist. Zum zweiten spricht gegen die Annahme, der Verfasser des Anhangs habe über zusätzliche Informationen verfügt und diese miteingebracht, dass - wollte er nicht willkürlich vorgehen, sondern annähernde Vollständigkeit erreichen - dann die Summe der für *aerarium*, Volk und entlassene Soldaten jemals aufgebrachten Gelder des Augustus weitaus höher hätte sein müssen: Die vorsichtige Schätzung Wilhelm Webers von mindestens 3 Milliarden Sesterzen scheint dafür noch zu niedrig gegriffen, wenn alle in den *Res gestae* nicht genannten, aber bereits durch andere Quellen belegten Aufwendungen des Augustus oder gar noch die Kosten für Getreidespenden und Bauwerke in diese

⁷ Hardy, 164.

⁸ P.A.Brunt, J.M.Moore, *Res gestae divi Augusti*, Oxford 1967, (Reprint 1978), 80.

⁹ Dazu hier weiter unten.

Summe miteingebracht werden sollten.¹⁰ Ein Betrag von 600 Millionen Denaren reichte jedenfalls kaum aus, um zusammenfassend der Lebensleistung des Augustus gerecht zu werden.

*

Da sich in der Frage zur Höhe der Aufwendungen des Augustus bislang noch keine befriedigende Klärung erreichen liess, soll unter der oben wahrscheinlich gemachten Voraussetzung, dass auch der erste Anhang zum Leistungsbericht des Augustus als Zusammenfassung zu verstehen ist und folglich die dort genannte Summe seiner Aufwendungen allein auf den Angaben des Haupttextes beruht, hier noch einmal versucht werden, diese impensae, "quam dedit vel in aerarium vel plebei Romanae vel dimissis militibus", neu zu berechnen und den bisherigen Rekonstruktionen ein weiterer Lösungsvorschlag zur Seite gestellt werden:

Aerarium:

Vier Überweisungen	(Kap. 17, III 34) insgesamt	150.000.000 HS
--------------------	-----------------------------	----------------

Plebs Romana:

Spende 44 v.Chr.	(Kap. 15, III 7) 300 HS x 250.000	75.000.000 HS
Spende 29 v.Chr.	(Kap. 15, III 8) 400 HS x 250.000	100.000.000 HS
Spende 24 v.Chr.	(Kap. 15, III 9) 400 HS x 250.000	100.000.000 HS
Spende 12 v.Chr.	(Kap. 15, III 12) 400 HS x 250.000	100.000.000 HS
Spende 5 v.Chr.	(Kap. 15, III 15f.) 60 D x 320.000	76.800.000 HS
Spende 2 v.Chr.	(Kap. 15, III 20) 60 D x 200.000	48.000.000 HS

Entlassene Soldaten:

Barzahlung an Militärsiedler 29 v.Chr.	(Kap. 15, III 17ff.) 1000 D x 120.000	480.000.000 HS
Aufwendung für Kauf italischer Ländereien 30 u. 14 v.Chr.	(Kap. 16, III 22ff.)	600.000.000 HS
Aufwendung für Kauf von Provinzialland	(Kap. 16, III 25)	260.000.000 HS
Entlassungsgelder 7; 6; 4; 3 u. 2 v.Chr.	(Kap. 16, III 28ff.)	<u>400.000.000 HS</u>
	Insgesamt	<u>2.389.800.000 HS</u>

¹⁰ Vgl. allein die unten in und vor Anm.21 genannten Aufwendungen. Weitere Angaben mit den Quellen bei W.Weber, *Princeps. Studien zur Geschichte des Augustus*, Berlin 1936,208*f.; Brunt/Moore, 57ff. und Kloft, *Freigebigkeit*, 378.

Die hier gewonnene Summe von 2,39 Milliarden Sesterzen darf wohl problemlos zu 2,4 Mrd. Sesterzen aufgerundet werden, die genau jenen im ersten Anhang erwähnten 600 Millionen Denaren entsprechen.

*

Die vorgelegte Rechnung bringt die Gesamtsumme von 600 Millionen Denaren mit der Addition der in den *Res gestae* genannten Einzelbeträgen in Deckung und stützt sich dabei allein auf die auch dort genannten Zahlen. Gleichzeitig folgt sie - etwa im Vergleich zu der methodisch ähnlichen Berechnung Mommsens - dem Wortlaut des Einleitungssatzes im ersten Anhang genauer, indem sie alle aufgeführten Zahlungen an *aerarium*, *plebs Romana* und entlassene Soldaten berücksichtigt, nicht aber jene an das *aerarium militare*.¹¹ Umrechnungen von Getreidespenden oder Baukosten in Geldbeträge, die - wie die Berechnungen Franks und Shatzmans zeigen - sowohl in der Auswahl der in die Rechnung aufzunehmenden Beträge als auch im absoluten Ansatz der Kosten allzu grosse Spielräume lassen, werden vermieden. Die Zahlungen aufgrund der Testamente Caesars und Agrippas sind selbstverständlich aufgenommen, denn entscheidend ist, dass Augustus sie an dieser Stelle als seine eigenen Leistungen aufführt.¹² Doch darüberhinaus unterscheidet sich dieser Rekonstruktionsversuch von den bisherigen Berechnungen in einem zentralen Punkt: Bei der Erwähnung der Zahlung an die entlassenen Soldaten 29 v.Chr. "*militum meorum consul quintum ex manibiis viritim millia nummum singula dedi*" (Kap. 15, III 17f.) wird in der oben aufgeführten Rechnung "*nummus*" als "*Denar*" wiedergegeben. Aus dieser Interpretation ergeben sich einige Schwierigkeiten, aber auch Chancen.

*

Kapitel 15 der *Res gestae* allgemein und die Aussage über die Zuwendung an die entlassenen Soldaten im besonderen standen lange Zeit im Zentrum vielfältiger Überlegungen, denn die Passage weist gleich mehrere Unregelmässigkeiten auf. Zunächst findet sich nur hier die Bezeichnung "*nummus*" (III 13 u. 18), während ansonsten ausschliesslich die Wertangabe in Sesterzen - ausgeschrieben als "*sestertius*" oder abgekürzt als "*HS*" - in den *Res gestae* benutzt wird.¹³ Die einzigen Ausnahmen davon befinden sich

¹¹ Kap. 17 (III 35ff.). Zu den einzelnen Kassen M. Corbier, *L'aerarium Saturni et l'aerarium militare*, Rom 1974.

¹² Dementsprechend erübrigt sich für diese Fragestellung eine Diskussion, ob Augustus erst in den Besitz des agrippaischen Erbes eingetreten war und demzufolge die nach dem Testament vorgesehene Spende ans Volk bereits aus dem Besitz des Augustus ausbezahlt wurde. Dies legt zumindest Dio 54,29,4 nahe, nach dem selbst die Tatsache einer derartigen testamentarischen Verfügung Agrippas fraglich erscheint. Mit Recht konnte Augustus auch auf die Auszahlung der Legate Caesars als eigene Leistung hinweisen, denn sie wurden erst durch seinen persönlichen Einsatz, mit dem er die nötigen Gelder selbst organisierte und zudem die Zahl der Empfänger erheblich ausweitete, ausbezahlt. Vgl. W. Schmitthenner, *Oktavian und das Testament Caesars*, 2. Aufl. München 1973, 87f.; A. Alföldi, *Oktavians Aufstieg zur Macht*, Bonn 1976, 93ff. Mit ähnlichen Einwänden liessen sich unter den *impensae* auch die Überweisungen an das *aerarium* (Kap. 17, III 34) wegdiskutieren, die Augustus vielleicht nur zur vorübergehenden Übernahme von Aussenständen tätigte. Vgl. D. Kienast, *Augustus. Princeps und Monarch*, Darmstadt 1982, 315.

¹³ Die Belege sind zusammengestellt im Index der Textausgabe von Mommsen, s.v.

gleichfalls in diesem Kapitel (III 16 u. 20) und dazu im ersten Anhang, nämlich der Wechsel zur Wertangabe in Denaren. Drittens schliesslich durchbricht die Erwähnung der Geldzahlungen an die Veteranen von 29 v.Chr. (III 17f.) zwischen jener der beiden Geldspenden an die plebs Romana von 5 v.Chr. (III 15f.) und 2. v.Chr. (III 19ff.) jede systematische Ordnung und obendrein das ansonsten im Kapitel 15 befolgte chronologische Prinzip. Wurde die Lösung dieser Probleme lange Zeit darin gesehen, den Satz über die Veteranenzuwendungen als nachträglichen Einschub und damit die ganze Passage mit ihren wechselnden Nominalangaben als Beweis für die sukzessive Entstehung der Res gestae zu betrachten,¹⁴ so lassen sich die angesprochenen Unregelmässigkeiten jedoch auch anders erklären: Der Wechsel von "sestertius" zu "nummus" scheint stilistisch bedingt zu sein;¹⁵ jener von der Rechnungseinheit "Sesterz" zum "Denar" erlaubte für die Geldspenden 5 und 2 v.Chr. die Zahl von 60 Denaren anzugeben, welche die Assoziation bewusst auf die Jahresration der staatlichen Frumentation von 60 Modii Getreide lenkte, für die sie das Äquivalent darstellen sollten.¹⁶ Schliesslich bindet die ungewöhnliche Plazierung der Erwähnung der Geldzahlungen an die Veteranen diese nach plebs Romana, plebs urbana und vor der plebs frumentaria in einen zivilen Kontext ein.¹⁷

Ist demnach davon auszugehen, dass die ganze Passage einheitlich und wohl auch bewusst in dieser Form konstruiert worden ist, so bleibt in ihr die Bezeichnung "nummus" als Rechnungseinheit für die Veteranenzuwendungen doppeldeutig. "Nummus" bezeichnete in der Regel die Grundeinheit einer Währung und stand dementsprechend in der Zeit der späten Republik und des Prinzipats in erster Linie für den Sesterz, so wie er vorher für den argenteus benutzt worden ist und sich später vorwiegend auf den follis bezog. Wenngleich es seltener der Fall war, so konnte der Begriff aber in der angesprochenen Zeit auch für den ebenfalls als Rechnungseinheit dienenden Denar oder die attische Drachme verwendet werden. Neben diesem spezifischen Gebrauch wurde "nummus" in einem viel weiteren Sinne stets auch allgemein als Bezeichnung für ein einzelnes Geldstück und schliesslich für "Geld" schlechthin verwendet.¹⁸

In Kolumne III 18 kommt "nummus" zwischen zwei Wertangaben in Denaren vor. Aufgrund dieses Kontextes kann "nummus" schon durch Assoziation eher als Denar denn als Sesterz verstanden werden. Doch darüberhinaus ist zu vermuten, dass sich "nummus" hier - in seiner allgemeineren Bedeutung - als stilistische Variante zur Vermeidung einer

¹⁴ Ausführlich W.Ensslin, Zu den Res gestae divi Augusti, RhM 81,1932,335-365, 345ff.; Weber, Princeps, 191*ff. Vgl. auch Gagé, 13ff.

¹⁵ Deutlich bei III 13 "nummus tertium", vgl. III 6 "HS ... numeravi"; dazu Ensslin, 346; Volkmann, 29.

¹⁶ So erstmals O.Hirschfeld (brieflich); zitiert bei E.Kornemann, Nochmals zum Monumentum Ancyranum, Klio 4,1904,88-97.90f..

¹⁷ Weber, Princeps, 199*f.

¹⁸ Vgl. Oxford Latin Dictionary, Fasc. V, Oxford 1976,1204f. mit den Belegstellen. Dazu auch W.Schwabacher, Nummus, RE XVII 2,1937,1456-1460, und St.Mrozek, Die Geldeinheiten in der römischen Literatur der frühen Kaiserzeit, Eos 64,1976,107-119, insbes. 116f., die Nachweise für die Verwendung des Begriffs "nummus" für den Denar.

doppelten Wiederholung auf den zuvor genannten Begriff "Denar" bezieht, so wie "nummus" in III 13 - auf die Bezeichnung "sestertius" folgend - in gleicher Weise ersatzweise für "Sesterz" eingefügt worden ist.¹⁹ Dies gilt umso mehr, als im Vergleich zu dieser Passage für III 18 keine vergleichbar einleuchtenden stilistischen Argumente angeführt werden können, warum das doppeldeutige "nummus" vor dem eindeutigen "sestertius" wenn dieses denn gemeint war - den Vorzug haben sollte.

*

Die Bedeutung "Sesterz" für "nummus" in III 13 ist unstrittig und wird im Text durch die Angabe "tertium" auffallend verdeutlicht. Da jede Parallelüberlieferung zu den *Res gestae* für diesen Punkt fehlt, lässt sich eine gleiche Sicherheit hinsichtlich der Geldzahlungen an die Veteranen nicht gewinnen. Doch einige Überlegungen weisen darauf hin, dass "nummus" in III 18 durchaus "Denar" bedeuten kann und die Veteranen folglich pro Mann 1.000 Denare statt - so die *communis opinio* - 1.000 Sesterzen als Abfindung erhalten haben:

Erstens: Die Jahre des Ringens Oktavians um die politische Macht sind durch seine überaus hohen Zuwendungen an die Soldaten gekennzeichnet: Bei den ersten Werbungen in Campanien 44 v.Chr. zahlte er jedem Soldaten 500 D (Cic. Att. 16,8,1; App. civ. 3,40; Dio 45,12,2; vgl. Nik. Dam. 31,133), kurz danach die gleiche Summe den Soldaten der zwei Legionen des Antonius, denen er darüber hinaus weitere 5.000 D versprach (App. civ. 3,48). Im Jahr 43 v.Chr. erhielten die 8 Legionen, die ihm folgten, pro Mann 5.000 D (App. civ. 3,90; vgl. 3,86; Dio 46,46,6); 42 v.Chr. bot er jedem einfachen Soldaten abermals 5.000 D (Dio 47,42,5); 36 v.Chr. zahlte er im Rahmen einer Entlassungsaktion, mit der er den Wünschen der meuternden Soldaten nachgab, jedem 500 D neben den Landanweisungen (App. civ. 5,129; Dio 49,14,2);²⁰ in Ägypten schliesslich bot er 30 v.Chr. pro Mann 250 D allein als Stillhaltegeld zur Vermeidung von Plünderungen (Dio 51,17,7).²¹ In diesem Kontext erscheint die Auszahlung von 1.000 Denaren an die entlassenen Soldaten im Jahr 29 v.Chr. als wahrscheinlichere Grössenordnung.

Zweitens: Die Auszahlung von 1.000 Denaren könnte sich auf ein Vorbild stützen: 1.000 D in bar plus zusätzlicher Landversorgung entsprechen genau dem, was Caesar 47 v.Chr. - in der durch die Anrede "Quirites" berühmt gewordenen Episode - den auf Entlassung drängenden Soldaten anbot (Plut. Caes. 51,2; vgl. App. civ. 2,92; Dio 42,52ff.).²² Es ist zu fragen, ob Oktavian bei der regulären Entlassung seiner Veteranen 29 v.Chr. diesen Betrag

¹⁹ Vgl. oben Anm. 15.

²⁰ Die Entlassungen liefen zu diesem Zeitpunkt dem Interesse Oktavians entgegen; vgl. P.A.Brunt, *Italian Manpower (225 B.C. - A.D. 14)*, Oxford 1971,331; H.-Ch.Schneider, *Das Problem der Veteranenversorgung in der späteren römischen Republik*, Bonn 1977,230.

²¹ Vgl. zusammenfassend J.Marquardt, *Römische Staatsverwaltung*, 3 Bde., 2. Aufl. Leipzig 1881-1885 (ND Darmstadt 1957), II 140; Weber, *Principes*, 67*; P.A.Brunt, *Die Beziehungen zwischen dem Heer und dem Land im Zeitalter der Römischen Revolution*, in: H.Schneider (Hg.), *Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der späten römischen Republik*, Darmstadt 1976,124-174, 153f.

²² Zur tatsächlichen Entlassung von Truppenteilen: Brunt, *Manpower*, 320; Schneider, *Veteranenversorgung*, 182.

unterbieten konnte, oder ob er ihn nicht eher zum Maßstab nahm.²³ Die gute Überlieferung der caesarischen Entlassung mitsamt der übereinstimmenden Wiedergabe des Geldbetrags weisen auf eine weitverbreitete Kenntnis der damaligen Entlassungsbedingungen hin. Die Möglichkeit der Übernahme dieses Betrags durch Oktavian kann durch eine unmittelbare Parallele gestützt werden, denn die Summe von 5.000 D, die Oktavians Truppen nach ihrem Marsch auf Rom im August 43 v.Chr. erhielten (App. civ. 3,90; vgl. 3,48; Dio 46,46,6),²⁴ entspricht genau jener, die Caesar seinen Soldaten beim vierfachen Triumph 46 v.Chr. auszahlte (App. civ. 2,202; Dio 43,21,3; vgl. Suet. Iul. 38,1).²⁵ So ist es auch gewiss kein Zufall, wenn Oktavian die gleiche Summe abermals vor der Schlacht bei Philippi versprach (Dio 47,42,5) und schliesslich auch Antonius seinen Soldaten exakt diesen "caesarischen" Betrag zahlte (App. civ. 4,120; Plut. Ant. 23.1).

Drittens: Die Entlassungen der Jahre 30/29 v.Chr. betrafen vermutlich ca. 85.000 Legionäre.²⁶ Da 14 v.Chr. ungefähr 70.000 entlassen,²⁷ für beide Aktionen gemeinsam 860 Mill. HS zum Ankauf von Land ausgegeben worden sind (Kap. 16, III 22ff.), lässt sich der Anteil dieser Ausgaben für das Jahr 30/29 v.Chr. bei einfacher Division auf 472 Mill. HS beziffern. Damit konnte jedem Veteranen für ca. 5.500 HS ein Stück Land gekauft werden. Als Augustus 5 n.Chr. endgültig die praemia militiae festsetzte, gestand er jedem Legionär 12.000 HS zu, die dieser gegebenenfalls selbst anteilig zum Landkauf verwenden konnte.²⁸ Die Summe wird sich sicherlich auf Erfahrungswerte gestützt haben, und es ist selbst unter der Annahme günstigerer Landankaufbedingungen 30/29 v.Chr. aufgrund der vorhergegangenen Bürgerkriegssituation wahrscheinlicher, dass Oktavian jedem Soldaten darüber hinaus 1.000 Denare statt 1.000 Sesterzen auszahlte, so dass sie einen eher an die 12.000 HS heranreichenden Gegenwert von ca. 9.500 statt 6.500 HS zur Entlassung erhielten. Auch hier würde es den Erwartungen widersprechen, wenn Oktavian seine Bürgerkriegstruppen unter schlechteren Bedingungen entlassen hätte, als die Angehörigen der regulären Armee in den späteren Regierungsjahren, schlechter selbst als die meuternden Soldaten des Jahres 36 v.Chr.²⁹

²³ Immerhin zahlte er 36 v.Chr. den meuternden Soldaten mit 500 D die Hälfte des caesarischen Betrages, was ebenso seine fides hinsichtlich der versprochenen Versorgung der Soldaten wie seinen Missmut über den Zeitpunkt des Entlassungswunsches auszudrücken scheint.

²⁴ Dazu H. Botermann, Die Soldaten und die römische Politik in der Zeit von Caesars Tod bis zur Begründung des Zweiten Triumvirats, München 1968, 59f. mit Anm.5; 146ff.

²⁵ Zum abweichenden Betrag bei Sueton vgl. die Überlegungen von Brunt, Heer und Land, 153 mit Anm. 102.

²⁶ Neben diesen erhielten jetzt auch die in den Jahren zuvor bereits entlassenen Soldaten ihren Anteil aus der Kriegsbeute, so dass Oktavian 29 v.Chr. insgesamt den im Kap. 15 (III 17ff.) genannten 120.000 Veteranen das Geld zukommen liess. Vgl. ausführlich Brunt, Manpower, 333ff.; 338ff.

²⁷ Ebenda, 332ff., insbes. 341; dazu auch Schneider, Veteranenversorgung, 232ff.; Kienast, Augustus, 264ff.

²⁸ Dio 55,23,1; vgl. Suet. Aug. 49,2; Schneider, Veteranenversorgung, 238f.

²⁹ Vgl. Dio 49,14,2; App. civ. 5,129 und oben Anm.23.

Viertens: Blickt man noch auf die Finanzsituation Oktavians 29.v.Chr., so steht auch diese den genannten Überlegungen nicht entgegen, sondern sie muss als ausgesprochen günstig bezeichnet werden. Durch die Annexion Ägyptens verfügte er über die von der Königin Kleopatra zur Kriegsführung zusammengetragenen Schätze, wobei er diesen Barbestand durch eigene Abgabenerhebung und den Verkauf von konfisziertem Land ägyptischer Gegner noch erhöhte.³⁰ Gleichzeitig gebot die politische Situation immer noch, grosse Teile der verfügbaren Gelder zur Zufriedenstellung und persönlichen Anbindung auch der entlassenen Soldaten zu verwenden, um gegebenenfalls noch einmal zuverlässig auf sie zurückgreifen zu können.³¹

Zusammengefasst ist es also nicht unmöglich und nicht einmal unwahrscheinlich, dass die Militärsiedler 29. v.Chr. von Augustus einen Betrag in der Höhe von 1.000 Denaren erhielten: auch inhaltlich stünde einer Interpretation, die "nummus" in III 18 als stilistische Variante versteht und auf den Begriff "Denar" bezieht, nichts entgegen.

*

Nun gibt aber die griechische Übersetzung der *Res gestae*, die alle Geldbeträge ausschliesslich in Denaren notiert, den an die Militärsiedler ausbezahlten Betrag mit 250 Denaren wieder. Durch die Korrekturmöglichkeit, die der griechische Text erlaubt, wurden den modernen Berechnungen der *impensae* des Augustus für diesen Punkt dann auch stets die umgerechneten 1.000 Sesterzen zugrunde legt.

Zur Erklärung der griechischen Übersetzung sind zwei Fälle denkbar: Entweder ist "nummus", wie die oben ausgeführten Überlegungen es nahelegten, auf die Wertangabe in Denaren zu beziehen, dann ist die Übersetzung falsch. Der Übersetzer kann durch die erste Bezeichnung "nummus" in III 13 dazu verleitet worden sein, auch das zweite "nummus" als Sesterz zu übertragen. Dies wäre ein geradezu klassischer Übersetzungsfehler. Dass er von diesen nicht frei war, zeigen z.B. im gleichen Kapitel die Wiedergabe von "trecentis et viginti" (III 15f.) mit τριάκοντα τρισὶ μυριάσιν (VIII 10), im Kap. 8 die von "capita quadragiens centum millia et sexaginta tria millia" (II 4f.) mit κεφαλαὶ τετρακόσια ἑξήκοντα μυριάδες καὶ τρισίλιαι (IV 15f.); die Verwechslung von den nordeuropäischen "Charydes" (Kap. 26, V 16) mit den pontischen "Χάλυες" (XIV 14f.), des weiteren Auslassungen in den Kapiteln 8 (II 13) und 34 (VI 21) und grössere Abweichungen im zweiten Anhang, um nur die grössten zu nennen.³²

³⁰ Vgl. Suet Aug. 41,1; Dio 51,5,5; 17,6ff.; T.Frank, On Augustus and the Aerarium, JRS 23,1933,143-148, 145f.

³¹ Zur Lage 29 v.Chr.: Kienast Augustus, 67 ff.; vgl. auch 246ff. Allgemein zum Problem jetzt K.Raaflaub, Die Militärreformen des Augustus und die politische Problematik des frühen Prinzipats, in: Saeculum Augustum I (vgl. oben Anm.4), 246-307.

³² Vgl. dazu Volkmann, 21; 59; 61. Weitere Ungenauigkeiten in der Übersetzung und mögliche Kopistenfehler sind notiert bei Weber, Princeps, 130ff. Vgl. auch G.Vanotti, Il testo greco delle 'Res gestae divi Augusti': Appunti per una interpretazione politica, GIF 27,1975,306-325.

Oder aber - als zweite Möglichkeit - die Übersetzung ist korrekt und auch die zweite Bezeichnung "nummus" als "Sesterz" zu verstehen. Dann wäre die oben erschlossene Addition zwar rechnerisch einwandfrei, doch würde ihr eine falsch verstandene Zahl zugrunde liegen. Auch dies wäre wegen der nicht eindeutigen Angabe "nummus" verständlich.

Doch unabhängig von der Frage, welche Möglichkeit nun insgesamt die grössere Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen darf, erlauben beide Fälle Rückschlüsse zur Entstehung des Anhangs und der Übersetzung der Res gestae.

*

Deren Verhältnis zueinander und zum lateinischen Text ist bis heute umstritten. Weder für den Anhang noch für die Übersetzung konnte zweifelsfrei festgestellt werden, ob sie Bestandteil des in Rom aufgestellten Exemplars der Res gestae waren, ob sie nur in Rom noch auf augusteische oder bereits auf senatorische Veranlassung - erstellt, aber allein in den Provinzen publiziert oder aber ob sie vielleicht nur in und für die Provinz Galatia angefertigt worden sind.³³ Nun zeigte die Berechnung der Gesamtsumme aller Aufwendungen des Augustus im ersten Anhang der Res gestae ein Ergebnis, das - unabhängig davon, ob "nummus" nun vom Ersteller der Addition richtig oder falsch verstanden worden ist - nur aufgrund des lateinischen Textes erzielt werden konnte. Höchstwahrscheinlich lag auch nur dieser dem Verfasser des Anhangs vor, denn bei gleichzeitiger Vorlage der griechischen Übersetzung hätte die Addition in einem missverständlichen Punkt korrigiert werden und zu einem anderen Ergebnis führen müssen, abermals unabhängig davon, ob die Übersetzung hier nun richtig oder falsch ist. Daraus kann nun aber - mit aller Vorsicht - als weiteres Ergebnis erstmals ein Hinweis auf die Reihenfolge der Entstehung von Anhang und griechischer Übersetzung der Res gestae divi Augusti abgeleitet werden: Nach Abfassung des lateinischen Haupttextes der Res gestae wurde zunächst der lateinische Anhang erstellt und erst anschliessend die griechische Übersetzung von Text und Anhang. Diese Reihenfolge wiederum erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass der Anhang Bestandteil des römischen Exemplars der Res gestae divi Augusti war³⁴ und es sich bei der griechischen Version allein um eine wortgetreue Übertragung handelt, die nicht auch noch vorwiegend die Provinzbewohner ansprechende Ergänzungen einschloss. Darauf verweist übrigens auch der vierte Anhang, in dem die sich eindeutig auf Rom beziehende Unterstützung der Freunde und Senatoren durch Augustus merkwürdigerweise in der Forschung als Indiz für eine

³³ Dazu jetzt der Forschungsüberblick von E.S.Ramage, *The Nature and Purpose of Augustus' "Res gestae"* (Historia Einzelschrift 54), Stuttgart 1987, 126ff., der ebenda auch ausführlich auf die zuletzt wieder von D.N.Witgil, *The Translator of the Greek Res Gestae of Augustus*, in: *AJPh* 103, 1982, 189-194, aufgenommene These einer galatischen Urheberchaft zu sprechen kommt.

³⁴ So bereits mit ausführlicher Begründung und Hinweis auf die Entsprechung von Präskript und Anhang Weber, *Princeps*, 123f., doch sprach sich die Forschung nach ihm ohne Anführung neuer Argumente nahezu einheitlich dagegen aus: Vgl. etwa Brunt/Moore, 80; Volkmann, 61; Gagé, 9; 149; E.Weber, *Augustus: Meine Taten*, 4. Aufl. München/Zürich 1985, 94.

römische Präsentation des Anhangs nie die gleiche Beachtung fand, wie sie die ebenfalls dort genannte Förderung der Städte und Gemeinden als Hinweis für die Ansprache eines provinziellen Publikums erfuhr.³⁵

Bochum/Wien

Reinhard Wolters

³⁵ Vgl. etwa Mommsen, 156; Brunt/Moore, 80f.; Volkmann, 61; Gagé, 149; E.Weber, 94. Vielleicht war der vierte Anhang sogar die Quelle für Suetons Notiz über die finanzielle Förderung verarmter Senatoren durch Augustus (Suet. Aug. 41,1), die bislang aufgrund der bestrittenen stadtrömischen Veröffentlichung des Anhangs kein Bestandteil dieser Diskussion war. Die vollständigste Zusammenstellung aller Textentsprechungen bietet immer noch F.Gottanka, Suetons Verhältnis zu der Denkschrift des Augustus (Monumentum Ancyranum). Programm des K.Luitpold-Gymnasiums in München für das Studienjahr 1903/04, München 1904; zuletzt Ramage, 147.